



**Regelungs-
vorschlag**

Windenergie im Wald

Regelungsvorschlag Windenergie im Wald

Autorin: Cornelia Ziehm

➡ Kein Geld von Industrie und Staat

Greenpeace ist international, überparteilich und völlig unabhängig von Politik und Wirtschaft. Mit gewaltfreien Aktionen kämpft Greenpeace für den Schutz der Lebensgrundlagen. Mehr als 630.000 Fördermitglieder in Deutschland spenden an Greenpeace und gewährleisten damit unsere tägliche Arbeit zum Schutz der Umwelt, der Völkerverständigung und des Friedens.

Impressum

Greenpeace e.V., Hongkongstraße 10, 20457 Hamburg, Tel. 040/3 06 18-0 **Pressestelle** Tel. 040/3 06 18-340, F 040/3 06 18-340, presse@greenpeace.de, www.greenpeace.de **Politische Vertretung Berlin** Marienstraße 19-20, 10117 Berlin, Tel. 030/30 88 99-0 **V.i.S.d.P.** Jannes Stoppel **Foto** Titel: Rupert / IMAGO 05/2022

Regelungsbedarfe und Regelungsvorschläge für I. „Wind im Wald“ und II. einen tatsächlichen wirksamen (Wald)Schutz in FFH-Gebieten

I. „Wind im Wald“: Klima- und Biodiversitätsschutz sind zwei Seiten derselben Medaille, sie können und dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden

1. Es ist unbestritten, dass die Erreichung der Klimaschutzziele einen massiven weiteren Ausbau Erneuerbarer Energien erfordert. Das gilt auch für den Ausbau der Windenergie an Land. Gleichzeitig sind die hierfür zur Verfügung stehenden Flächen begrenzt. Zur Regelung der Flächenkonkurrenzen bedarf es daher eines planerischen Gesamtkonzepts.

Dabei können und dürfen

- 1. Klima- und Biodiversitätsschutz nicht gegeneinander ausgespielt werden, denn sie sind zwei Seiten derselben Medaille mit vielfältigen und unmittelbaren Wechselwirkungen.**

Dabei bedarf es

- 2. einer verbindlichen, also gesetzlichen Auflösung der Flächenkonkurrenz; Erklärungen oder Festlegungen lediglich in Strategien, Programmen oder Plänen o.ä. gewährleisten die für alle Seiten erforderliche Rechts- und Planungssicherheit nicht.**

2. Die Natur wird seit Jahrzehnten über ihre Leistungsfähigkeit hinaus genutzt. Das gefährdet und zerstört unsere Lebensgrundlagen. Mit dem durch den Menschen verursachten massiven Verlust an Biodiversität nimmt auch die Kapazität der Ökosysteme erheblich ab, zu Klimaregulierung und Ernährungssicherung beizutragen. Das gilt nicht nur, aber in besonderer Weise auch mit Blick auf die Wälder:

Wälder sind unverzichtbare Lebensgrundlage für den Menschen, sie bieten unersetzbaren Lebensraum für Pflanzen und Tiere und stellen essentielle Ökosystemleistungen bereit wie Artenschutz, verbesserte Wasserhaushalte oder Kühlungseffekte auf die umliegende Landwirtschaft. Wälder ziehen Kohlenstoff aus der Atmosphäre, sie sind Senken, die Kohlenstoff binden. Abgestorbenes Holz verrottet, speichert Wasser, baut Humus auf und lagert so den Kohlenstoff im Boden ein.

Umgekehrt gilt: durch Rodungen oder intensive Bewirtschaftung werden die Senken zu CO₂-Emittenten, Lebensräume und Lebensgrundlagen werden beeinträchtigt oder zerstört, Arten vernichtet.

3. Das wiederum bedeutet: Die Auflösung der Flächenkonkurrenzen für den Ausbau der Windenergie an Land kann und darf sich nicht auf Regelungen für den besonderen Artenschutz von Individuen (§§ 44, 45 BNatSchG) beschränken, sondern muss gleichermaßen den Schutz von Waldgebieten - auch und gerade über FFH-Gebiete hinaus - in den Blick nehmen. Das gilt nicht zuletzt aus Klimaschutzgründen:

Um die Senkenleistung durch Wälder zu erhöhen, müssen die Waldflächenanteile in Deutschland wachsen und sich mit mehr alten, standortspezifischen Bäumen natürlich entwickeln können. Der Wald in Deutschland hat eine durchschnittliche Senkenleistung von in etwa 10-12 Tonnen CO₂ pro Hektar. Diese Klimaschutzleistung gilt es zu erhalten und auszubauen, wie es übrigens auch das Klimaschutzgesetz verlangt (vgl. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 2 Nr. 9, § 5 Abs. 2 Nr. 3 KSG sowie §§ 3a, 10 Abs. 2 KSG).

Allerdings sind nicht alle Wald- und Forstflächen einander gleichzusetzen. Gesunde und funktionstüchtige Wälder, die als Senken erheblich zur CO₂-Minderung beitragen, können und müssen durch ihre hohe Speicherfähigkeit von Kohlenstoff einen essentiellen Klimaschutzbeitrag leisten. In ökologisch wertvollen Wäldern mit heimischen Baumarten muss die Errichtung von Windenergieanlagen (wie auch von anderen Stromerzeugungsanlagen) daher ausgeschlossen werden.

Anders verhält es sich gegebenenfalls in Bezug auf "kulturbestimmte" und zugleich naturferne Forste bzw. Holzplantagen mit gepflanzten Kiefern-, Fichten- oder anderen Nadelbaum-Monokulturen. Hier ist die Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen zu prüfen.

4. Aus dem Vorstehenden ergeben sich folgende konkrete Regelungsvorschläge:

a) Sollte beabsichtigt sein, ein „Windenergie an Land-Gesetz“ als Artikelgesetz auszugestalten, wäre dort in einem Artikel die Änderung von § 9 Bundeswaldgesetz (BWaldG) wie folgt zu regeln (Änderungen in rot):

„§ 9 Erhaltung des Waldes

(1) Wald darf nur mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde gerodet und in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt

werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.

(1a) Die Umwandlung von Wald zur Errichtung von Windenergieanlagen darf nur dann genehmigt werden, wenn es sich um junge und monokulturelle Nadelbaum-Forste handelt und diese nicht mit heimischen Laubbaumarten unterbaut sind oder keine einsetzende natürliche Verjüngung zeigen.“

b) Sollte beabsichtigt sein, ein „Windenergie an Land-Gesetz“ nicht als Artikelgesetz, sondern als „eigenständiges“ Gesetz auszugestalten, wäre dort in einem Paragraphen die folgende Regelung aufzunehmen:

„§ XX Wind im Wald

Die Umwandlung von Wald zur Errichtung von Windenergieanlagen darf gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Bundeswaldgesetzes nur dann genehmigt werden, wenn es sich um junge und monokulturelle Nadelbaum-Forste handelt und diese nicht mit heimischen Laubbaumarten unterbaut sind oder keine einsetzende natürliche Verjüngung zeigen.“

II. Handlungsbedarf in Bezug auf FFH-Gebiete (insbesondere auch FFH-Wald-Gebiete)

1. Auch im Jahr 2022 erfolgt die Umsetzung der FFH-Richtlinie 92/43/EWG in der Bundesrepublik Deutschland noch immer in hohem Maße defizitär. Das betrifft alle Ebenen:

- Bis heute gibt es für FFH-Gebiete in Deutschland teils noch nicht einmal verbindliche Ausweisungen durch entsprechende Schutzgebietsverordnungen.
- Flächendeckend fehlt es bis heute für sämtliche FFH-Gebiete in Deutschland an in quantitativer und qualitativer Hinsicht hinreichend konkreten, messbaren und verbindlich festgelegten Erhaltungs- und Entwicklungszielen,
- weshalb auch Managementpläne, sofern sie überhaupt existieren, unzureichend sind, weil sie - zwangsläufig - nicht auf die Erreichung in quantitativer und qualitativer Hinsicht hinreichend konkreter, messbarer und verbindlich festgelegter Erhaltungs- und Entwicklungsziele ausgerichtet sind und
- weil insbesondere mit Blick auf die Forstwirtschaft in FFH-Wald-Gebieten regelmäßig keine integrative Gesamtbetrachtung in den Managementplänen erfolgt, sondern die

Forstwirtschaft isoliert in eigenen „Fachbeträgen“ durch die Forstwirtschaft betrachtet wird.

- Vielfach existieren, siehe soeben, noch nicht einmal Managementpläne.
- Vor dem Hintergrund des Vorstehenden dürften schließlich die erfolgenden FFH-Verträglichkeitsprüfungen regelmäßig defizitär sein, weil die Frage möglicher erheblicher Beeinträchtigungen - ebenfalls zwangsläufig - nicht anhand in quantitativer und qualitativer Hinsicht hinreichend konkreten, messbaren und verbindlich festgelegte Erhaltungs- und Entwicklungszielen beantwortet werden kann.
- Für forstwirtschaftliche Maßnahmen werden überdies regelmäßig erst gar keine FFH-Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt.

Solange diese Defizite nicht insgesamt beseitigt sind, dürfen - unter anderem - keine forstwirtschaftlichen Maßnahmen in FFH-Gebieten erfolgen, ausgenommen allein Maßnahmen zur Gefahrenbeseitigung bei umsturzgefährdeten Bäumen o.ä. Darauf muss der Bund durch BMUV und BMEL gegenüber den Ländern hinwirken, gerade auch vor dem Hintergrund von Art. 84 Abs. 3 GG. Danach übt der Bund nämlich ausdrücklich *„die Aufsicht darüber aus, dass die Länder Bundesgesetze (wie z.B. das Bundesnaturschutzgesetz) dem geltenden Recht gemäß ausführen“*. Parallel sind etwaige im Bundeshaushalt vorgesehene Mittel für forstwirtschaftliche Maßnahmen in FFH-Gebieten einzufrieren, neue Mittel sind nicht bereitzustellen.

2. Parallel bedarf es, um einen tatsächlich wirksamen Schutz in den FFH-Gebieten sicherzustellen sowie - erst recht - mit Blick auf den durch die EU-Biodiversitätsstrategie verlangten strikteren Schutz von 10 Prozent der Landesfläche, einer Anpassung der Gebiets-Schutzkategorien. Die bisherige Ausweisungspraxis genügt offensichtlich nicht zur Erreichung der FFH-Ziele, zum Schutz der Biodiversität und mithin zur Erhaltung unserer Lebensgrundlagen (siehe nur die Beispiele in der im Auftrag von Greenpeace erstellten Studie *„Trendwende Umweltpolitik“*, November 2021, S. 19 ff., sowie die Greenpeace-Studie *„Schutzgebiete schützen nicht“*, September 2021).

Das Bundesnaturschutzgesetz sollte daher wie folgt geändert werden (Änderungen in rot):

„§ 32 Schutzgebiete

(2) Die in die Liste nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG aufgenommenen Gebiete sind nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 4 dieser Richtlinie und die nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG benannten Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 zu erklären. Dabei soll

die Erklärung nach § 20 Absatz 2 Nummer 1 grundsätzlich durch Ausweisung als Naturschutzgebiet gemäß § 23 oder nach § 20 Absatz 2 Nummer 2 als Nationalpark gemäß § 24 erfolgen. Kommt eine Erklärung durch Ausweisung des Gesamtgebietes als Naturschutzgebiet oder als Nationalpark wegen der Besonderheiten des jeweiligen Gebietes im Einzelfall nicht in Betracht, so dass eine Erklärung nach § 20 Absatz 2 Nummern 3 bis 7 erfolgt, hat jedenfalls für die innerhalb des Gebietes befindlichen Bereiche mit für das Gebiet wertbestimmenden Lebensraumtypen nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG und für die innerhalb des Gebietes befindlichen Lebensräume von für das Gebiet wertbestimmenden Arten nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG sowie der Richtlinie 2009/147/EG eine Ausweisung als Naturschutzgebiet gemäß § 23 zu erfolgen. Die Länder stellen die Umsetzung auch der Anforderungen nach Satz 1 und Satz 2 spätestens bis 31. Dezember 2023 sicher.“

Alternativ käme, wenn sich die obige Änderung als nicht politisch durchsetzungsfähig erweisen sollte, vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung der Wälder gerade auch als CO₂-Senken immerhin eine allein auf Wald in FFH-Gebieten fokussierte Änderung in Betracht, mit der zudem auch das im Koalitionsvertrag vorgesehene Einschlagsverbot von alten naturnahen Buchen jedenfalls in FFH-Gebieten maßgeblich umgesetzt werden könnte:

„§ 32 Schutzgebiete

(2) Die in die Liste nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG aufgenommenen Gebiete sind nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 4 dieser Richtlinie und die nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG benannten Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 zu erklären. Dabei soll die Erklärung nach § 20 Absatz 2 Nummer 1 grundsätzlich durch Ausweisung als Naturschutzgebiet gemäß § 23 oder nach § 20 Absatz 2 Nummer 2 als Nationalpark gemäß § 24 erfolgen. Kommt eine Erklärung durch Ausweisung des Gesamtgebietes als Naturschutzgebiet oder als Nationalpark wegen der Besonderheiten des jeweiligen Gebietes im Einzelfall nicht in Betracht, so dass eine Erklärung nach § 20 Absatz 2 Nummern 3 bis 7 erfolgt, hat jedenfalls für die innerhalb des Gebietes befindlichen Bereiche mit Wald-Lebensraumtypen nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG und für die innerhalb des Gebietes befindlichen Wälder, die Lebensräume von Arten nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG sowie der Richtlinie 2009/147/EG sind, eine Ausweisung als Naturschutzgebiet gemäß § 23 zu erfolgen. Die Länder stellen die Umsetzung auch der Anforderungen nach Satz 1 und Satz 2 spätestens bis 31. Dezember 2023 sicher.“